Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 138/2002

Sitzung vom 10. Juli 2002

1095. Postulat (Zugang zur Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene [KME])

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Susanna Rusca Speck, Zürich, haben am 6. Mai 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die obere Altersgrenze von 40 Jahren im Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) ersatzlos zu streichen.

Begründung:

«Lebenslanges Lernen» ist schon längst kein Schlagwort mehr, sondern ist in der heutigen Zeit unabdingbare Voraussetzung, um in der Berufs- und Arbeitswelt zu bestehen. Deshalb wurde dieser Grundsatz beispielsweise auch in das neue Berufsbildungsgesetz aufgenommen. Unter diesem Gesichtspunkt scheint die obere Altersgrenze im Aufnahmereglement der KME geradezu anachronistisch. Insbesondere Personen mit Betreuungspflichten, wahrscheinlich mehrheitlich Frauen, sind davon betroffen. Sie müssen sich auf Grund dieser Regelung für die Vorbereitung auf die Matura an private Institutionen wenden, eine Möglichkeit, die für viele aus finanziellen Gründen schliesslich nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen in Frage kommt. Wir sind der Meinung, dass das staatliche Bildungsangebot tatsächlich einen lebenslangen gleichberechtigten Zugang zu Aus- und Weiterbildung ermöglichen soll. Die zufällig festgelegte Altersgrenze für die Aufnahme in die KME erfüllt diesen Anspruch nicht. Sie ist deshalb aufzuheben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Regelung, dass Kandidatinnen und Kandidaten für den Eintritt in die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) höchstens im 40. Altersjahr stehen dürfen, gilt seit Bestehen der KME (1970). Gemäss §2 lit. a des Aufnahmereglements für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (LS 413.250.9) müssen die Kandidatinnen und Kandidaten für den Eintritt in die KME im Jahr vor dem Eintritt das 18. Altersjahr vollendet haben und dürfen höchstens im 40. Altersjahr stehen. Die Schulleitung ist für die ordentlichen Aufnahmen zu-

ständig. Gemäss § 8 des Aufnahmereglements kann die Schulkommission der KME auf Antrag der Schulleitung über ausserordentliche Aufnahmen entscheiden. Über diese Bestimmung konnte in der Vergangenheit die Altersgrenze immer wieder flexibel gehandhabt werden: Kandidatinnen und Kandidaten, die bis zu fünf Jahre älter sind, werden mittels eines erweiterten Verfahrens unter Einbezug der Berufsberatungsstelle zugelassen. Jährlich führt die KME ein bis drei solcher Aufnahmen durch. Dabei berücksichtigt sie ganz besonders Personen, die sich aus zwingenden Gründen neu orientieren müssen (z. B. Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger oder solche, die wegen einer Berufskrankheit genötigt sind, den Beruf zu wechseln).

Die KME bildet Erwachsene aus, die aus ganz verschiedenen Berufen und Ausbildungen kommen. Dabei ist die Ausbildung der KME spezifisch darauf ausgerichtet, das breite Potenzial der Studierenden zu berücksichtigen. Deren Reife und die reichhaltigen, unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnisse, die sie mitbringen, sollen im Unterricht fruchtbar umgesetzt werden können. Auch bezüglich ihres Alters unterscheiden sich die Studierenden der KME bisweilen erheblich, wird doch u.a. im Sinne der Chancengleichheit ein Altersspektrum zwischen 18 und 40 Jahren abgedeckt. Trotzdem ist das Durchschnittsalter der Studierenden an der KME verhältnismässig tief, es beträgt 22,5 Jahre. Die Erfahrung zeigt, dass ältere Studierende an der KME sich oft nur unter Schwierigkeiten zurechtfinden, sowohl was die besonderen Lernleistungen (z. B. in unvertrauten Fächern) als auch das Zusammenleben im Klassenverband anbelangt. Dies fällt in Ausbildungssystemen mit Fernunterricht weniger ins Gewicht, in einem Präsenzsystem, wie es an der KME besteht, hingegen sehr stark. Ferner ist anzumerken, dass die Altersgrenze von 40 Jahren nicht zufällig festgelegt worden ist. So bekunden auch bereits 35-jährige Eintrittswillige in die KME zeitweise Mühe im richtigen Umgang mit adoleszenten Mitschülerinnen und Mitschülern. Die Integration wird damit erfahrungsgemäss bereits in diesem Alter oft erschwert. Als öffentliche Schule des zweiten Bildungsweges ist das Ausbildungskonzept der KME seit Beginn auf ein heterogenes Publikum ausrichtet, das Prinzip der Chancengleichheit ist ihr dabei ein selbstverständliches Anliegen. Entsprechend beruht die Zulassung von Personen im oberen Altersbereich nicht nur auf grösster Sorgfalt, sondern auch auf grosser Erfahrung.

Bildungsangebote sind grundsätzlich so auszugestalten, dass den Absolventinnen und Absolventen eine Berufsausübung während angemessener Dauer möglich ist. Wer beispielsweise mit 52 Jahren die KME beginnen und danach noch neun Semester studieren würde, käme jedoch erst im 60. Altersjahr ins Berufsleben. Für Personen, die sich in

diesem Alter bzw. nach ihrem Berufsleben auf anspruchsvollem Niveau weiterbilden möchten, steht seit den 1970er-Jahren die Altersuniversität zur Verfügung. Die KME ist für ein solches Publikum nicht die richtige Ausbildungsstätte. Der Studienverlauf von KME-Absolventinnen und -absolventen an den Hochschulen zeigt, dass die KME mit ihrem bisherigen Konzept, das im Aufnahmereglement einen wichtigen Stützpfeiler hat, erfolgreich ist.

Aus den dargelegten Gründen ist es nicht angezeigt, die obere Altersgrenze von 40 Jahren im Aufnahmereglement der KME ersatzlos zu streichen. Die geltende Regelung hat sich bewährt und ist beizubehalten. Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat KR-Nr. 138/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**